

Hinweisgeberschutzgesetz ab Juli 2023 in Kraft!

Hinweisgeberverfahren für Verbände

Warum wird ein Hinweisgeberverfahren benötigt?

- Im Jahr 2019 wurde die „EU-Whistleblower-Richtlinie“ verabschiedet, die bis zum Dezember 2021 in nationales Recht umgesetzt werden sollte.
- **Diese EU-Regelungen werden nun im deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) umgesetzt, das am 02. Juli 2023 in Kraft treten wird.**
- Im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist in § 8 die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vorgeschrieben. Diese Verpflichtung kann durch das CompCustos Hinweisgebersystem ebenfalls erfüllt werden.

Ziel des HinSchG

- Ziel des HinSchG ist es, die hinweisgebende Person vor Repressalien wie Mobbing, Diskriminierungen oder Kündigungen zu schützen.
- Um dies zu gewährleisten, führt das HinSchG eine prozessuale Beweislastumkehr zulasten des Arbeitgebers ein.
- Arbeitgeber müssen zukünftig z.B. im Falle eines Kündigungsschutzprozesses beweisen, dass die Kündigung einer hinweisgebenden Person keine Vergeltungsmaßnahme darstellt und nicht im Zusammenhang mit dem Hinweis steht.

Ab wann sind die Regelungen anzuwenden?

- Das HinSchG wird **am 02. Juli 2023 in Kraft treten**.
- Sollte eine betroffene Gesellschaft oder Verein den Verpflichtungen des HinSchG nicht nachkommen, ist eine Bußgeldandrohung ab dem 02. Dezember 2023 vorgesehen.

Für welche Unternehmen gelten diese Verpflichtungen?

- Die Verpflichtungen des HinSchG gelten für alle juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, somit auch für Vereine, sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen, öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie die Religionsgemeinschaften.

Warum ist ein Hinweisgeberverfahren generell sinnvoll?

- Anfragen und Hinweise zu möglichen Regelverstößen stellen das „Frühwarnsystem“ eines Compliance Management Systems dar.
- Ein „Compliance Management System“ ohne Verfahren zur Entgegennahme von Hinweisen wäre mangelhaft.

Für wen gelten die Verpflichtungen des HinSchG?

Die Pflicht zur Einrichtung eines internen Meldesystems zur Entgegennahme von Hinweisen besteht für:

- Unternehmen und Vereine ab 250 Beschäftigte ab dem 02. Juli 2023.
- Für Unternehmen und Vereine mit mehr als 50 und bis zu 249 Beschäftigten ab dem 17. Dezember 2023.

Anforderungen an das interne Meldesystem:

Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält klare Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Meldesystems:

- Hinweise müssen schriftlich, telefonisch oder persönlich möglich sein.
- Das Meldesystem muss die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gewährleisten.
- Das Meldesystem muss gewährleisten, dass nicht befugten Beschäftigten der Zugriff darauf verwehrt wird.
- Eingangsbestätigung nach spätestens 7 Tagen; Information an hinweisgebende Person über die eingeleiteten Folgemaßnahmen innerhalb von drei Monaten.
- Benennung einer unparteiischen Person oder Abteilung, die für die Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist, wobei es sich um dieselbe Person oder Abteilung handeln kann, die die Meldungen entgegennimmt und die mit der hinweisgebenden Person in Kontakt bleibt, diesen erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht und ihm Rückmeldung gibt.
- Die Person, welche die Hinweise entgegennimmt, muss über die erforderliche **Fachkunde** verfügen.

Kostengünstige Lösung für Verbände durch Gruppen-Lizenzen

- Mit dem Hinweisgebersystem der Fa. equeo CompCor (CompCustos) können mit einer Lizenz HINWEISMANAGER bis zu 30 Unternehmen abgedeckt werden.
- Durch diese Gruppenlösungen werden die Einrichtungsaufwände und laufenden Lizenzkosten anteilig auf die angeschlossenen Unternehmen aufgeteilt.
- Hierdurch können die laufenden monatlichen Kosten auf die Unternehmen aufgeteilt werden.

Begleitende Dokumente im Zusammenhang mit der Einführung des CompCustos Hinweisgebersystems

In Zusammenhang mit der Einführung eines Hinweisgeberverfahrens sind folgende Regelungen erforderlich. Hierzu werden von der Fa. equeo CompCor GmbH entsprechende Muster-Dokumente bereitgestellt.

- Regelung der Grundsätze des Hinweisgeberverfahrens in einer Compliance Richtlinie, z. B. in einer Verhaltensrichtlinie.
- Interne Richtlinie zum Umgang mit Hinweisen und internen Ermittlungen.
- Betriebsvereinbarung mit Betriebsrat (sofern vorhanden).
- Flyer bzw. Intranet-Texte für interne Kommunikation.
- Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 DS-GVO.

Erstbearbeitung der eingehenden Hinweise durch erfahrene Compliance Experten von equeo CompCor (Ombudspersonen):

Die eingehenden Hinweise können durch erfahrene Compliance Experten (Ombudspersonen) der Fa. equeo CompCor GmbH entgegengenommen. Die ersten Bearbeitungsschritte werden in Abstimmung mit dem Kunden übernommen.

Dies umfasst folgende Leistungen:

- Entgegennahme des eingehenden Hinweises.
- Bewertung des eingehenden Hinweises.
- Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person, sofern die Kommunikation aktiviert wurde. Rückfragen bei der hinweisgebenden Person bei Bedarf.
- Entwicklung von Vorschlägen für die weitere Vorgehensweise, Abstimmung mit der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft.
- Auf Wunsch des Kunden auch weitere Durchführung von internen Ermittlungen in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- Bereitstellung entsprechender regelmäßiger Berichte und Auswertungen über die eingehenden Hinweise (monatlich, quartalsweise, jährlich).

Der Aufwand wird nach Zeit abgerechnet: Stundensatz 150,- €/Stunde, Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten zu jeweils 15 Minuten.

Anlage: Beschreibung des CompCustos Hinweisgebersystems

Funktionen des CompCustos Hinweisgebersystems

- Das CompCustos Hinweisgebersystem ist keine Neuentwicklung, sondern bereits seit mehreren Jahren im Markt.
- Das CompCustos Hinweisgebersystem ermöglicht eine verschlüsselte Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Fallbearbeiter.
- Es können anonyme Hinweise zugelassen werden (kann auf Wunsch deaktiviert werden).
- Das System ist über eine verbandsspezifische Portalseite im Internet rund um die Uhr erreichbar.
- Es können Anfragen und Hinweise übermittelt werden.
- Es stehen keine detaillierten Fragebögen bereit, sondern mehrere Freitextfelder zur Eingabe (wer, was, wann, wie ...) -> einfache Eingabemöglichkeiten für hinweisgebende Person.
- Das Hinweisgebersystem kann auch über mobile Endgeräte genutzt werden.

Sicherheit des CompCustos Hinweisgebersystems

- Hoher Verschlüsselungsstandard für das gesamte System, jeder einzelne Hinweis hat eine eigenständige Verschlüsselung.
- Keine Speicherung der IP-Adresse der hinweisgebenden Person.
- Kein Zugriff auf die Echtdateien der Hinweise durch IT-Dienstleister und RZ möglich.
- Hosting in einem deutschen Hochsicherheitsrechenzentrum mit ISO 27001 Zertifikat.
- Datenschutz-Folgenabschätzung liegt vor und ist mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt

Funktionen für die hinweisgebende Person

- Zugang über eine Portalseite im Internet (z.B. Hinweise.verband.de).
- Ausführliche Nutzerhinweise für den Hinweisgeber.
- Mit dem Start der Verbindungsaufnahme wird eine verschlüsselte Verbindung zwischen der hinweisgebenden Person und dem Server aufgebaut (SSL).
- Die hinweisgebende Person kann ihre Identität angeben oder anonyme Angaben machen.
- Die hinweisgebende Person kann Dateien als Anlage beifügen.
- Eingangsbestätigung unmittelbar nach Eingang des Hinweises auf dem Server.

Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Ombudsperson

- Die hinweisgebende Person kann wählen, ob sie eine Antwort oder Rückfrage zulassen möchte.
- Die hinweisgebende Person wird aufgefordert, ein selbstgewähltes sicheres Passwort einzugeben.
- Das System vergibt einen einmaligen Vorgangs-Token und informiert die hinweisgebende Person, dass sie nur mit dem Passwort und dem Token Antworten oder Rückfragen einsehen kann.
- Die hinweisgebende Person wird nicht automatisch benachrichtigt, sondern muss selbständig nachsehen, ob eine Antwort oder Rückfrage vorliegt.

Funktionen für die Ombudsperson

- Die Entgegennahme des Hinweises erfolgt durch eine Ombudsperson von equeo CompCor.
- Das Hinweisgebersystem informiert über eine Alert-Meldung per E-Mail unverzüglich die Ombudsperson, dass ein Hinweis eingegangen ist.
- Die Ombudsperson kann eine Antwort bzw. Rückfrage hinterlegen, sofern die hinweisgebende Person diese Funktion aktiviert hat.
- Der Prozess von Frage und Antwort kann beliebig oft wiederholt werden.
- Hinweise sowie die Antworten und Bearbeitungsvermerke können exportiert werden (Word).
- Es ist keine direkte Schnittstelle zu anderen IT-Systemen vorhanden (Schutz der Anonymität der hinweisgebenden Person, Schutz des Systems vor Angriffen).

Wenn Sie Interesse haben, nehmen Sie mit uns Kontakt auf: office@equeo-compcor.de.

Ein vollständig funktionsfähiges Hinweisgebersystem finden Sie unter:

<https://hinweismanager.compcustos.de/>